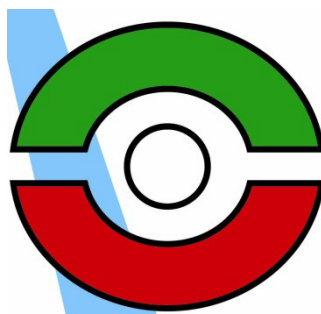




Leitfaden Schulorganisation

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 48



Stand Mai 2014

Schulorganisation

	<u>Seite</u>
I. Einleitung	4
II. Die schulorganisatorische Maßnahme	6
A. Die Errichtung	6
B. Die Änderung	6
C. Die Auflösung	6
III. Der Ratsbeschluss	7
IV. Der Antrag	9
V. Schülerzahlen und Mindestgrößen	12
A. bei Errichtung	12
B. bei Fortführung	12
1. Primarstufe (Grundschulen)	13
2. Sekundarstufe I	15
a. Hauptschulen	15
b. Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien	16
c. Sekundarschulen	17
3. Sekundarstufe II	18
4. Weiterbildungskollegs	18
5. Förderschulen	18
C. Unzumutbarkeit des Schulwegs	20
VI. Konkretisierung der Voraussetzungen für einzelne Maßnahmen	21
A. Hinweise zur Schulentwicklungsplanung § 80 SchulG NRW	21
B. Errichtung von Schulen	21
1. Die Neuerrichtung	21
a. Die Neuerrichtung einer Grundschule	24
b. Die Neuerrichtung einer Hauptschule	24
c. Die Neuerrichtung einer Sekundarschule	25
2. Die Neuerrichtung durch Zusammenlegung	27
C. Die Änderung von Schulen	28
1. Bildung eines Teilstandortes (§ 83 Abs. 6,7 SchulG NRW)	28

2.	Einrichtung eines Grundschulverbunds im Wege der Änderung	30
3.	Einrichtung eines Grundschulverbundes im Wege der Zusammenlegung	32
4.	Auflösung eines Grundschulverbundes	34
5.	Organisatorischer Zusammenschluss (vormals § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW)	35
6.	Änderung der Schulform	35
7.	Bestimmung einer allgemeinen Schule als Schwerpunktschule für Gemeinsames Lernen (§ 20 Abs. 6 SchulG NRW)	36
8.	Maßnahmen an Förderschulen	37
	a. Ausbau zum Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung	37
	b. Förderschulen im Verbund	38
	c. Erweiterung eines Förderschwerpunktes um eine Schulstufe	38
9.	Errichtung, Änderung und Auflösung von Bildungsgängen	40
	a. allgemeine Bildungsgänge	40
	b. Fachklassen des dualen Systems	40
	c. Schulversuche an Berufskollegs	42
10.	Änderungen der Zügigkeit von Schulen	44
11.	Zweckverband und öffentlich-rechtliche Vereinbarung	46
	a. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung	46
	b. Der Zweckverband	46
12.	Umwandlung von Grund- und Hauptschulen in eine andere Schulart	48
13.	Umwandlung von Schulen in den Ganztagsbetrieb	49
14.	Änderung des Schulnamens	50
15.	Schulversuche/ Versuchsschulen	51
	a. Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen“ - Gemeinschaftsschule	51
	b. Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen“ - PRIMUS-Schule	51

D. Auflösung von Schulen	54
1. sukzessive Auflösung	56
2. sofortige vollständige Auflösung	58
VII. Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude (§ 79 SchulG NRW)	59
VIII. Anlagen	60

I. Einleitung

Die Entscheidung über die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Schulen gehört zu den zentralen Aufgaben der Kommunen, die diese im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes eigenverantwortlich durchführen. Die Bezirksregierung ist bestrebt, die Kommunen bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe bestmöglich zu unterstützen und zu beraten.

Es ist festzustellen, dass die Schullandschaft nach wie vor umfangreichen Veränderungen unterliegt. Diese werden einerseits durch weiterhin sinkende Schülerzahlen und andererseits durch zahlreiche Neuerungen im Schulgesetz hervorgerufen. Im Bereich der Schulen der Sekundarstufe I hat die Zusammenarbeit von Kommunen nach § 78 Abs. 8 SchulG insbesondere im Wege des Abschlusses öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen merkbar zugenommen. Gerade in kleineren Kommunen reicht die eigene Schülerzahl vielfach nicht mehr aus, weiterführende Schulen eigenständig fortzuführen. Auch die Neuerrichtung von Schulen erfolgt im ländlichen Bereich zunehmend durch die Zusammenarbeit mehrerer kreisangehöriger Kommunen. Durch Teilstandortbildungen wird versucht, auch in kleinen Kommunen ein weiterführendes Bildungsangebot ortsnahe zu erhalten. Sowohl bei den in den Schuljahren 2012/ 2013 und 2013/ 2014 mit Teilstandorten errichteten Schulen des längeren gemeinsamen Lernens als auch im aktuell abgeschlossenen Anmeldeverfahren für die Schulen der Sekundarstufe I zum Schuljahr 2014/ 2015 ist festzustellen, dass die Anmeldezahl einer Schule oft nicht oder nur knapp ausreicht, um den Teilstandort zu errichten oder fortzuführen. Und dies obwohl im Zuge der Neuerrichtung bestehende Haupt- und Realschulen aufgelöst werden. Dadurch wird die nahezu überall sinkende Schülerzahl evident. Es zeigt sich deutlich, dass eine regional abgestimmte Schulentwicklungsplanung immer mehr an Bedeutung gewinnt. Offenbar reichen die Schülerzahlen nicht mehr aus, um in jeder Kommune ein weiterführendes Schulangebot zu erhalten. Diese Erkenntnis ist bitter, kann aber nicht ignoriert werden. Die Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf eine den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechende Schulausbildung. Hierfür ist eine nachhaltige Schullandschaft erforderlich, d. h. gegebenenfalls besser eine stabile Schule an einem Standort als eine Schule mit einem „wackeligen“ Teilstandort, an dem es nur ein eingeschränktes Lehrplanangebot geben kann. Die Wegezeiten für die Schülerinnen und Schüler werden zwangsläufig länger, jedoch scheint die Mehrzahl der Eltern bereit zu sein, dies für eine gute Ausbildung ihrer Kinder in Kauf zu nehmen. Das Anmeldeverhalten von Eltern zeigt beispielsweise, dass sie bereit sind, ihr Kind an einer Schule in einer Nachbarkommune beschulen zu lassen, wenn ihnen das dortige Schulangebot mehr zusagt.

Weiterhin ist festzustellen, dass die angespannte Haushaltslage vieler Städte und Gemeinden dazu führt, dass sie ihren Verpflichtungen nach § 79 SchulG nicht mehr im notwendigen Umfang nachkommen können. Diesbezüglich wird die Schulaufsicht zunehmend von Eltern, Mitgliedern von Schulgremien oder den

Personalräten involviert. Bedauerlicherweise ziehen sich solche Verfahren oft sehr lange hin, besonders, wenn in einer Schule umfangreiche Sanierungsarbeiten erforderlich sind. Gerade dann ist ein regelmäßiger, transparenter Informationsfluss zwischen Schulträger, Schule und Schulaufsicht wichtig, um unnötige Zwischenanfragen zu vermeiden. Der Schulträger muss darlegen, dass er im Rahmen seiner sachlichen und finanziellen Möglichkeiten alles zur schnellstmöglichen Problembeseitigung unternimmt.

Gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW entscheidet der Schulträger über die schulorganisatorischen Maßnahmen. Diese sind gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW von der Bezirksregierung zu prüfen und werden erst nach ihrer Genehmigung rechtsgültig. Die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde empfiehlt den Schulträgern, im Vorfeld der erforderlichen Beschlussfassungen durch die politischen Gremien, das Beratungsangebot der Schulaufsichtsstellen (Schulämter, Dezernate 41 bis 45 und 48 der Bezirksregierung) in Anspruch zu nehmen. So können Fragen im Vorfeld der Antragstellung geklärt und eine genehmigungsfähige Antragslage erreicht werden.

Ziel dieses Leitfadens ist, den Schulträgern eine Übersicht über die wesentlichen schulorganisatorischen Maßnahmen und deren Voraussetzungen zu geben und so die Antragsvorbereitung zu erleichtern.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten im Dezernat 48 wird auf die entsprechende Liste der Ansprechpartner in der Anlage verwiesen.

Im ersten Kapitel werden die generellen Voraussetzungen für die organisatorischen Maßnahmen der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen genannt. In den folgenden Kapiteln werden dann die spezifischen Voraussetzungen für die einzelnen Maßnahmen aufgeführt. Einzelne Themen – wie z. B. die erforderlichen Bestandteile eines Ratsbeschlusses – werden separat behandelt. Wiederholungen werden sich deshalb nicht ganz vermeiden lassen.

Hinweise und Anregungen zur Ergänzung oder Korrektur werden gern entgegen genommen.

II. Die schulorganisatorische Maßnahme

Nach dem Schulgesetz entscheidet der Schulträger durch sein Vertretungsgremium – in den Kommunen ist dies im Regelfall der Rat und in den Kreisverwaltungen der Kreistag – über **jede** Maßnahme der Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Schule gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW. Die öffentlichen Schulträger entscheiden dabei im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes, welches einen hohen Stellenwert hat. Die beschlusspflichtigen schulorganisatorischen Maßnahmen werden im Schulgesetz wie folgt benannt:

II.A. Die Errichtung im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW ist zunächst die Neuschaffung von Schulen. Hinzu kommt die Teilung einer Schule in mehrere selbstständige Schulen und die dauernde Zusammenlegung bisher selbstständiger Schulen zu einer neuen Schule. Im Bereich der Grundschulen kann so auch ein Grundschulverbund gemäß § 83 Abs. 1 SchulG NRW durch Zusammenlegung gebildet, also neu errichtet werden (es wird auf den Gliederungspunkt VI.C.3 verwiesen).

II.B. Zur Änderung im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW zählen beispielsweise die Bildung und Auflösung von Teilstandorten (Dependancen) gemäß § 83 Abs. 6, 7 SchulG NRW, die Einführung und Aufhebung des gebundenen Ganztagsbetriebes, die Einrichtung eines Grundschulverbundes im Wege der Änderung, die Auflösung eines Grundschulverbundes, die Verbundbildung von Förderschulen, die Schulstufenerweiterung einer Förderschule und die Einrichtung von Schwerpunktschulen für Gemeinsames Lernen.

Auch bei der Errichtung oder Erweiterung von Bildungsgängen handelt es sich um Änderungen im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW. Hierzu gehören auch jene Maßnahmen, die seit dem 01.08.2008 im dualen System der Berufsausbildung an Berufskollegs der Genehmigung bedürfen.

Weitere Änderungsmaßnahmen sind neben der Aufstockung oder Reduzierung der Zügigkeit von weiterführenden Schulen, der Wechsel des Schulträgers, der Schulform oder der Schulart. Sie bedürfen ebenfalls eines Ratsbeschlusses.

II.C. Die Auflösung im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW meint die Nichtfortführung des Schulsystems in seiner Gesamtheit. Die teilweise Nichtfortführung des Schulsystems (Auflösung eines Teilstandortes, Auflösung eines Grundschulverbundes) fällt unter die Änderung einer Schule (siehe II.B). Sie kann im Rahmen einer sukzessiven oder sofortigen Auflösung erreicht werden.

III. Der Ratsbeschluss

Für die Entscheidung über eine schulorganisatorische Maßnahme gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW bedarf es eines konkreten, formalen Beschlusses des Entscheidungsgremiums des jeweiligen Schulträgers.

Hinweis: Sollte ein anderes Gremium, z. B. als der Rat in einer Kommune, entscheidungsberechtigt sein, ist dies bei der Vorlage des Antrages vom Schulträger zu belegen (Auszug aus der Geschäftsordnung o. ä.).

Genehmigungsgegenstand gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW ist der **Beschluss des Schulträgers**, welcher somit bestimmte formale Voraussetzungen erfüllen muss. Der **Beschlusstext selber** muss alle Eckdaten einer schulorganisatorischen Maßnahme nennen. Es ist NICHT ausreichend, wenn sich die wesentlichen Eckdaten der im Beschluss bezeichneten schulorganisatorischen Maßnahme lediglich aus der Begründung der Beschlussvorlage und den übrigen Antragsunterlagen ergeben. Ein formal nicht korrekt gefasster Beschluss ist im Regelfall NICHT genehmigungsfähig!

Das Dezernat 48 ist gerne bereit, den Textentwurf vorab unverbindlich zu prüfen (Zusendung per E-Mail).

In der Regel muss der Schulträgerbeschluss bei Errichtung/ Änderung insbesondere folgende Elemente enthalten:

III.A. Errichtung einer Schule

- Benennung der Schulform, ggf. auch Schulart
- Benennung der Art der Errichtung, sukzessive Neuerrichtung einer Schule oder Errichtung durch Zusammenlegung bestehender Schulen
- Termin der Maßnahme (ab 01.08.JJJJ)
- ggf. Errichtung im Ganztagsbetrieb
- Name der Schule (§ 6 Abs. 6 SchulG NRW)
- Genauer Standort der Schule, ggf. Hauptstandort + Teilstandort/e
- Dauer der Teilstandortnutzung (auf Dauer oder befristet)
- ggf. die Organisation der Teilstandortbildung (vertikal oder horizontal)
- Festlegung der Zügigkeit, ggf. getrennt für Standorte
- Im Falle der Zusammenarbeit nach § 78 Abs. 8 SchulG NRW ist auch die Form der Zusammenarbeit zu beschließen (die Zweckverbandsatzung oder die öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

III.B. Änderung einer Schule

- Konkrete Benennung der betroffenen Schule/n
- Genaue Bezeichnung der Maßnahme
- Genauer Termin der Maßnahme (ab 01.08.JJJJ oder zum 31.07.JJJJ)
- ggf. Dauer der Maßnahme (z. B. bei der Einrichtung von Teilstandorten nach § 83 Abs. 6, 7 SchulG NRW)
- ggf. Festlegung der Zügigkeit

Nachfolgend werden einige Besonderheiten aufgeführt:

III.C. Grundschulverbund (als Errichtung oder Änderung einer Schule)

- Konkrete Benennung der betroffenen Schulen
- Benennung der Art der Verbundbildung, im Wege der Änderung oder im Wege der Zusammenlegung
- Genauer Termin der Maßnahme (ab 01.08.JJJJ)
- Genaue Benennung von Haupt- und Teilstandort
- Name der Schule (§ 6 Abs. 6 SchulG NRW)
- Festlegung der Zügigkeit

III.D. Errichtung oder Änderung eines Bildungsgangs

- Benennung des betroffenen Berufskollegs
- genaue Bezeichnung des vorgesehenen Bildungsganges gemäß der APO-BK
- In den Fällen gemeinsamer Beschulung ist anzugeben, welche Berufe in einer Klasse unterrichtet werden sollen
- Angabe der Organisationsform (Vollzeit und/ oder Teilzeit)
- Festlegung der Zügigkeit des Bildungsgangs
- Angabe des Errichtungszeitpunkts

III. E. Auflösung einer Schule

- Benennung der betroffenen Schule
- Benennung der Art der Auflösung/ Termin der Maßnahme (sukzessiv ab 01.08.JJJJ oder sofort zum 31.07.JJJJ)
- Bei sukzessiver Auflösung zusätzlich den beabsichtigten Endtermin der Auflösungsmaßnahme nennen.

Sollte ein konkreter Endtermin (Ablauf Schuljahr JJJJ/JJJJ) noch nicht feststehen, kann auch eine allgemeine Formulierung gewählt werden, z. B. „Die Auflösungsmaßnahme wird solange fortgeführt, wie ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb an der Schule gewährleistet werden kann.“ Dann braucht ein erneuter Ratsbeschluss über den konkreten Endtermin nicht mehr zur Genehmigung vorgelegt werden.

IV. Der Antrag

Gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW bedarf es für die Rechtskraft beschlossener schulorganisatorischer Maßnahmen der Genehmigung der Bezirksregierung als oberer Schulaufsichtsbehörde.

Zentral für die Entscheidung über den entsprechenden Antrag ist neben einem formal ordnungsgemäßen Beschluss dessen Begründung unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW).

Hinsichtlich der Anforderung gemäß § 80 Abs. 6 SchulG NRW weise ich darauf hin, dass der Begriff „anlassbezogen“ den allgemeinen Verweis des Schulträgers auf einen eventuell bereits vorgelegten Schulentwicklungsplan in der Regel nicht zulässt. Vielmehr ist die beschlossene Maßnahme im Kontext der Schulentwicklungsplanung zu begründen. Sollten sich Daten im Schulentwicklungsplan zwischenzeitlich geändert haben, sind im Genehmigungsantrag die aktuellen Daten aufzuführen.

Alle Anträge müssen im Regelfall die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bzw. Informationen umfassen. Je nach Maßnahme sind weitere Unterlagen/ Informationen erforderlich (siehe Gliederungspunkt VI.).

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Beschlussvorlage (siehe Gliederungspunkt III.)
- Begründung der Maßnahme (anlassbezogene Schulentwicklungsplanung)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz/en)
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre (mittlerer Prognosezeitraum) ab Maßnahmenbeginn (siehe Gliederungspunkt V.)
- Benennung des Termins des Beginns und ggf. des Endes der Maßnahme
- Angaben zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmers, ggf. auch der Finanzaufsicht):
- Schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes bei Maßnahmen für Grund-, Haupt- oder Förderschulen

Hinweis zur Finanzierbarkeit:

Die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem kommunalen Haushalt liegt in der Verantwortung des Kämmers. Anträgen auf Genehmigung schulorganisatorischer

Maßnahmen, die Kosten nach sich ziehen, ist eine Stellungnahme des Kämmerers beizufügen. Kommunen in der Haushaltssicherung müssen außerdem eine Stellungnahme der zuständigen Finanzaufsicht einholen. Gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 SchulG NRW ist die Genehmigung zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften u. a. des § 79 SchulG NRW widerspricht. Gemäß § 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW ist die Genehmigung zur Errichtung einer Schule außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

Hinweis für alle Maßnahmen:

Von Sammelanträgen ist abzusehen!

Umfasst ein Schulträgerbeschluss schulorganisatorische Maßnahmen zu unterschiedlichen Schulen, ist **für jede Schule ein in sich geschlossener Antrag** zu stellen. Hintergrund ist, dass die Bezirksregierung für jede Schule einen eigenen Vorgang anlegen muss. Sammelanträge hätten zur Folge, dass sie zunächst aufwändig auseinander sortiert und kopiert werden müssten. Es ist aber Aufgabe des Schulträgers, prüffähige, in sich vollständige Einzelanträge einzureichen. Ein typisches Beispiel ist die Beschlussfassung über die Neuerrichtung einer Schule und gleichzeitig über die Auflösung von zwei anderen Schulen. In diesem Fall sind drei Anträge zusammen zu stellen.

Hinweis zu Anträgen, bei denen das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW Genehmigungsbehörde ist oder sich die Zustimmung vorbehalten hat:

Auch hier gilt der Dienstweg!

Termine und Fristen

Die Entscheidung über schulorganisatorische Maßnahmen, die zu einer Veränderung einer oder mehrerer Schulen führt, muss aus Gründen der Rechtssicherheit für alle von der Maßnahme Betroffenen so frühzeitig **vor Beginn des jeweiligen Anmeldeverfahrens** vom zuständigen Entscheidungsgremium des Schulträgers beschlossen worden sein, dass die Bezirksregierung über den eingereichten Genehmigungsantrag ebenfalls noch **vor Beginn des jeweiligen Anmeldeverfahrens** eine Entscheidung treffen kann. Im Regelfall sollte der Antrag der Bezirksregierung **spätestens** vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Anmeldeverfahrens vorliegen.

Liegt zum Beginn des Anmeldeverfahrens noch keine Genehmigung der oberen Schulaufsicht vor, ist die vom Schulträger beschlossene Maßnahme noch nicht rechtsgültig mit der Folge, dass die betroffene/n Schule/n bis zur Entscheidung der Schulaufsicht keine Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung von angemeldeten Schülerinnen und Schülern treffen darf/ dürfen. Bei einem Aufnahmebescheid an die Erziehungsberechtigten handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt, der nur unter bestimmten Voraussetzungen nach

§ 49 VwVfG NRW widerrufen werden kann. Verständlicherweise führt eine solche Situation bei allen Beteiligten zu Verärgerung, bei Schulen und Eltern zudem zu Verunsicherung. Es gilt, dies zu vermeiden! Sollte eine Schulleitung zu sehr unter Entscheidungszwang geraten, kann ihr nur empfohlen werden, gegebenenfalls die Aufnahmebescheide unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass die geplante schulorganisatorische Maßnahme von der Bezirksregierung genehmigt wird.

Richtwerte für die Terminplanung:

- Schulen der Primarstufe – Beschlussfassung bis Mitte/ Ende September und umgehende Vorlage der Antragsunterlagen bei der Bezirksregierung
- Schulen der Sekundarstufe I und II – Beschlussfassung bis Mitte Oktober/ Anfang November und umgehende Vorlage des Antrags bei der Bezirksregierung
- Bildungsgänge – Vorlage des Antrags bei der Bezirksregierung bis Anfang Dezember

V. Schülerzahlen und Mindestgrößen

Mit Blick auf die aktuellen Diskussionen zum Thema Schul- und Klassengröße weist das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW darauf hin, dass die Bewertung des Systems einer „kleinen Schule“ deutlich zu trennen ist von den pädagogischen Möglichkeiten „kleiner Klassen“. Die Anzahl der Lehrerstellen je Schule richtet sich gemäß den jeweiligen Relationen „Schüler je Stelle“ nach der Schüler-, nicht nach der Klassenzahl. Zahlenmäßig größeren Klassen stehen damit mehr Lehrerstunden zur Verfügung als Klassen an der Untergrenze der Bandbreite.

Da die Schülerzahlen für die Rechtmäßigkeit aller schulorganisatorischen Maßnahmen von Bedeutung sind, folgt vorab ein Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen und Ausnahmen:

V.A. bei Errichtung

Zwischen der Mindestgröße bei der Errichtung und jener für die Fortführung einer Schule ist zu unterscheiden. Die für die Errichtung einer Schule erforderliche Klassenmindestgröße ergibt sich aus § 82 Abs. 1 SchulG NRW. Hiernach muss eine Klasse für Grundschulen, Gesamtschulen und Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler umfassen. Für alle übrigen Schulformen gilt eine Klassengröße von 28 Schülerinnen und Schülern. Dieser Frequenzwert muss bei allen Maßnahmen zur Errichtung einer Schule prognostisch für mindestens fünf Jahre gewährleistet sein.

Nähere Bestimmungen zu den Schulgrößen und Zügigkeiten der einzelnen Schulformen finden sich in § 82 Abs. 2 bis 9 und § 83 Abs. 1, 4 und 5 SchulG NRW. Bei der Festlegung der Zügigkeiten ist zu beachten, dass das Schulgesetz hier keine Bandbreiten vorsieht. Die Zügigkeitsfestlegung betrifft immer alle Jahrgänge einer Schule und ist eindeutig und ganzzahlig vorzunehmen. Beschlüsse wie z. B. „drei bis vier Züge“ oder „2,5 Züge“ sind **nicht genehmigungsfähig**, da sie auslegungsfähig sind.

Die Sekundarschule ist mindestens dreizügig zu errichten. Der Klassenfrequenzrichtwert bei der Gründung der Schule beträgt 25. Wenn der **Bedarf** für eine mindestens vierzügige integrierte Schule **mit einer eigenen gymnasialen Oberstufe** besteht, **ist** eine Gesamtschule zu gründen, für deren Errichtungsgröße auch der Wert von 25 Kindern pro Klasse gilt.

Als Errichtung sind neben der Gründung einer gänzlich neuen Schule auch die Teilung einer Schule in mehrere selbstständige Schulen und die Neuerrichtung (z.B. eines Grundschulverbundes) durch Zusammenlegung zu klassifizieren.

V.B. bei Fortführung

Für die Fortführung einer Schule gelten die Mindestzügigkeiten nach § 82 SchulG NRW sowie die in § 6 und 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2

SchulG NRW festgelegten Klassenbildungswerte. Nachfolgend die Zahlen für die einzelnen Schulformen:

V.B.1. Primarstufe (Grundschulen)

Gemäß § 82 Abs. 2 SchulG NRW müssen Grundschulen bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler haben. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden (s. u. unter Ausnahmen).

Die Klassenbildung an Grundschulen wurde im Jahr 2013 grundlegend verändert und richtet sich nun nach § 6a VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW.

Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt bei einer Schülerzahl von

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Es gilt die Bandbreite 15 bis 29.

Ausnahmen:

Die Zahl der zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen **unterschritten** werden.

Eine **Überschreitung** der in § 6a Abs. 1 Sätze 1 und 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW festgelegten Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen ist nur zulässig, sofern es sich 1. um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, 2. diese mehr als einen Standort hat **und** 3. die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (siehe unten) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Es müssen alle drei genannten Voraussetzungen vorliegen. Weitergehende Ausnahmen gibt es nicht.

Im Gebiet des Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die **kommunale Klassenrichtzahl** nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die voraussichtliche Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;

2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung dieser Regelungen über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die einzelnen Standorte.

Erhalt einer kleinen Grundschule oder eines kleinen Teilstandortes:

Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW können Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt (§ 83 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW). Gemäß § 83 Abs. 1 Satz 4 SchulG NRW hat der neu gebildete Grundschulverbund fünf Jahre Zeit, den Unterricht auf eine **einheitliche Organisation** gemäß § 11 Abs. 2 und 3 SchulG NRW (jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend) umzustellen.

In § 83 Abs. 1 Satz 6 SchulG NRW wird der Schulaufsichtsbehörde die Entscheidungsmöglichkeit eingeräumt, Ausnahmen von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation [...] zuzulassen, sofern an einem Teilstandort auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden **und** die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.

Kleinere Teilstandorte, d. h. mit weniger als 46 Schülerinnen und Schülern, können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann **und** mindestens zwei Gruppen gebildet werden können (§ 83 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW). Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt (§ 83 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW).

V.B.2. Sekundarstufe I

Zunächst wird auf folgende Neuregelung hingewiesen:

die Möglichkeit zur Begrenzung der Aufnahmen in Klasse 5

Im Zuge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes wurde mit § 46 Abs. 4 SchulG NRW für Schulen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I eine neue Regelung geschaffen. Ab dem Schuljahr 2014/ 2015 darf die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in Klasse 5 aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler unter folgenden, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen begrenzen:

- Es wird ein Angebot des Gemeinsamen Lernens eingerichtet.
- Rechnerisch werden pro Eingangsklasse mindestens zwei Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen.
- Im Durchschnitt aller Eingangsklassen wird der Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschritten. Dieser liegt mittlerweile für die Klasse 5 an Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen bei 27. Für Sekundarschulen beträgt er 25.

Beispielsweise dürfte eine vierzügige Gesamtschule die Aufnahmekapazität im Extremfall auf bis zu $4 \times 27 = 108$ Kinder beschränken, wenn mindestens 8 Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden. Dies muss vom Schulträger mitgetragen werden.

V.B.2.a. Hauptschulen

Die Entwicklung der Schülerzahlen bedroht die Schulform Hauptschule in ihrer Existenz. Trotz guter Arbeit wird die Hauptschule vielfach nicht mehr angenommen. Die Hauptschulgarantie in der Landesverfassung NRW wurde gestrichen, aber keine Schulform abgeschafft. Neben dem gegliederten Schulsystem wurden neue Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens eingeführt (Sekundarschule als Regelschulform und PRIMUS-Schule als Schulversuch).

Die erforderliche Zügigkeit zur Fortführung von Hauptschulen regelt § 82 Abs. 3 SchulG NRW. Eine Hauptschule muss hiernach im Regelfall mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben.

Ausnahme:

Gemäß § 82 Abs. 3 Satz 2 SchulG NRW kann eine Hauptschule mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann. Ein weiterer Grund für den Fortbestand kann sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergeben. Dann muss die Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung sein und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden können. Diese Ausnahme ist generell genehmigungspflichtig. Aufgrund der bezirkswweit angespannten Situation wird die Einzügig-

keit von Hauptschulen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW in der Regel ohne konkrete Prüfung der Ausnahmevoraussetzung zurzeit noch geduldet. Künftig wird die Bezirksregierung jedoch im Einzelfall durchaus den Beleg der Stabilität der Schule durch eine anlassbezogene Schülerzahlprognose fordern. Ob die Landesregierung einzügige Hauptschulen auf Dauer dulden wird, ist zurzeit nicht absehbar. Den Schulträgern ist auf jeden Fall zu empfehlen, im Rahmen einer aktualisierten Schulentwicklungsplanung die neuen Möglichkeiten zur Gestaltung der kommunalen Schullandschaft zu nutzen.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Klassen der Hauptschule muss gemäß § 6 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW mindestens 18 betragen und darf die Zahl von 30 nicht überschreiten.

Ausnahme:

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine **Überschreitung** der Bandbreite um fünf Schülerinnen und Schüler zulassen, wenn eine andere Hauptschule gleicher Schulart nicht in zumutbarer Weise erreicht werden kann (siehe Gliederungspunkt V.C). Diese – ebenfalls in der Regel einmalige – Ausnahme ist von der Schulleitung in eigener Zuständigkeit zu entscheiden und zu verantworten.

Die **Unterschreitung der Mindestzahl von 18** Schülerinnen und Schülern pro Klasse **ist nicht zulässig!**

V.B.2.b. Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien

Die Mindestzügigkeiten bei Fortführung:

Realschule: mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang (§ 82 Abs. 4 SchulG NRW)

Gymnasium: mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang in der Sekundarstufe I (§ 82 Abs. 6 SchulG NRW)

Gesamtschule: mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang in der Sekundarstufe I (bis Klasse 10) (§ 82 Abs. 7 SchulG NRW)

Ausnahme:

Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine der vorgenannten Schulen fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gleichen Schulform mit mindestens zwei Parallelklassen (bei Gesamtschulen vier Parallelklassen) pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

Die Größe der **Klassen** im Bereich der Realschulen, Gymnasien sowie Gesamtschulen hängt von der Zügigkeit der Schulen ab.

Gemäß § 6 Abs. 5 Ziff. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW gilt eine generelle Bandbreite von 26 bis 30 Schülerinnen und Schülern pro Klasse, in Klasse 5 von 25 bis 29.

(1) bis Dreizügigkeit

Die Bandbreite kann um bis zu 5 **überschritten** werden. In Klasse 5 in der Regel nur um bis zu zwei.

Ausnahme:

Eine **Unterschreitung** der Schülerzahl auf bis zu 18 Schülerinnen und Schüler ist nur dann zulässig, wenn der Weg zu einer anderen Schule der gleichen Schulform im Gebiet des Schulträgers den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann (siehe Gliederungspunkt V.C). Diese – ebenfalls in der Regel einmalige – Ausnahme ist von der Schulleitung in eigener Zuständigkeit zu entscheiden und zu verantworten.

(2) ab Vierzügigkeit

Die Bandbreite kann, soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung erforderlich ist, um einen Schüler unterschritten werden (in Klasse 5 mindestens 24). An einer Realschule oder einem Gymnasium kann sie auch um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden (in Klasse 5 maximal 30).

V.B.2.c. Sekundarschulen

Der Klassenfrequenzrichtwert im Bereich der Sekundarschulen beträgt gemäß § 6 Abs. 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW 25 Schülerinnen und Schüler. Es gilt die Bandbreite von 20 bis 30. In Klasse 5 beträgt die Obergrenze der Bandbreite 29.

Ausnahme:

Diese Obergrenze in Klasse 5 kann um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden, wenn ihr oder ihm der Weg zu einer anderen Sekundarschule im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.

Sekundarschulen sind gemäß § 82 Abs. 5 SchulG NRW mindestens dreizügig.

Ausnahme:

Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

V.B.3. Sekundarstufe II

Die Mindestgröße der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen richtet sich nach § 82 Abs. 8 SchulG NRW. Hiernach darf die Mindestgröße von 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahrgang nicht unterschritten werden.

Ausnahmen können vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zugelassen werden (Vorlage des Antrages auf dem Dienstweg beachten).

Als Klassenfrequenzrichtwert gilt gemäß § 6 Abs. 8 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW ein Wert von 19,5.

Grund- und Leistungskurse dürfen nur so gebildet werden, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in den Jahrgangsstufen der Oberstufe diesen Wert nicht unterschreitet.

V.B.4. Weiterbildungskollegs

Bei Weiterbildungskollegs ergibt sich die erforderliche Mindestgröße zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs aus § 82 Abs. 9 SchulG NRW.

Abendrealschulen können weitergeführt werden, wenn sie mindestens 160 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Für Abendgymnasien und Kollegs gilt eine Teilnehmerzahl von 240 als Grenzwert.

V.B.5. Förderschulen

Für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I und von Schulen für Kranke sind gemäß § 1 der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschule und Schule für Kranke (MindestgrößenVO; BASS 10 – 12 Nr. 1) folgende Schülerzahlen erforderlich:

a. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

144 Schülerinnen und Schüler, 112 an Schulen mit allein der Sekundarstufe I

b. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache

55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 66 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I

c. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

88 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I, 33 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I

d. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sowie mit dem Förderschwerpunkt Sehen

jeweils 110 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Kinder in der pädagogischen Frühförderung mitgezählt

e. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

110 Schülerinnen und Schüler

f. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

50 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden Schülerinnen und Schüler in der Berufspraxisstufe mitgezählt

g. Förderschulen im Verbund

144 Schülerinnen und Schüler, 112 Schülerinnen und Schüler mit allein der Sekundarstufe I; diese Mindestgrößen können unterschritten werden, wenn für jeden ihrer Förderschwerpunkte die Schülerzahlen nach a. bis f. erreicht werden

h. Schulen für Kranke

12 Schülerinnen und Schüler, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist.

i. Förderschulen mit Teilstandorten

Mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde kann eine Förderschule gemäß § 1 Abs. 2 der MindestgrößenVO in einem begründeten Fall nach Maßgabe des § 83 Abs. 6, 7 SchulG NRW an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. In diesem Fall ist an jedem Teilstandort mindestens die Hälfte der Schülerzahl nach a. bis g. erforderlich. Ausnahmen hiervon sind nicht möglich.

V.C. Unzumutbarkeit des Schulwegs

Wie bei den Mindestgrößen für die Fortführung von Schulen dargestellt, ist eine Unterschreitung ausnahmsweise dann möglich, wenn der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler zu einer anderen Schule derselben Art und Form unzumutbar ist.

Die Feststellung dieses Tatbestands bereitet im Einzelfall Schwierigkeiten. Deshalb an dieser Stelle einige generelle Anmerkungen:

Die Unzumutbarkeit des Schulweges liegt vor, wenn die Entfernung zur Schule für einzelne Schülerinnen und Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und mehr als 5 km in der Sekundarstufe II beträgt und die Distanz durch öffentliche Verkehrsmittel nicht angemessen überbrückt werden kann.

Gemäß § 13 Abs. 2 SchfkVO ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar, wenn die Distanz der einfachen Fußstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule mehr als 2 km beträgt (bei Grund- und Förderschulen 1 km).

Unzumutbarkeit liegt gemäß § 13 Abs. 3 SchfkVO außerdem vor, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt (bei Grund- und Förderschulen eine Stunde) oder der Schüler überwiegend vor 6 Uhr die Wohnung verlassen muss.

Neben diesen Voraussetzungen besteht immer die Möglichkeit der Einzelfallabwägung, die jedoch einer besonderen Begründung bedarf. Der Schulträger kann die Begründung im Einzelfall auf Entfernungen, topographische Gegebenheiten, nicht vorhandenen oder unregelmäßigen öffentlichen Nahverkehr, Gefährlichkeit des Schulweges etc. stützen.

VI. Konkretisierung der Voraussetzungen für einzelne Maßnahmen

VI.A. Hinweise zur Schulentwicklungsplanung nach § 80 SchulG NRW

Die Änderung des Schulgesetzes weist der oberen Schulaufsicht eine weitere Rolle zu. Neben der Aufsicht über das rechtmäßige Handeln der Schulträger ist eine beratende Funktion in § 80 Abs. 1 SchulG NRW vorgesehen. Die Bezirksregierung soll im Bedarfsfall Empfehlungen aussprechen. Die bisherige rein neutrale Haltung wird damit etwas abgeschwächt, um die Möglichkeit zur Unterstützung der Schulträger in Zweifelsfällen oder bei Konflikten zwischen unterschiedlichen Interessen zu verbessern. In § 80 Abs. 2 SchulG NRW wird für den Fall, dass zwischen zwei oder mehreren Schulträgern kein Konsens herbeigeführt werden kann, als neues Instrument das Moderationsverfahren eingeführt. Die Bezirksregierung übernimmt hier auf Antrag des oder der Schulträger die Funktion des Moderators. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren.

Ein Moderationsverfahren wird nur mit öffentlichen Schulträgern durchgeführt. Eventuell betroffene Träger von Ersatzschulen sind von den öffentlichen Schulträgern über ihre Planungen zu informieren. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind (§ 80 Abs. 7 SchulG NRW).

Schulträger, die die Bezirksregierung als Moderator wünschen, sollten zunächst formlos Kontakt zum Dezernat 48 aufnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass – unabhängig von der Form der Abstimmung zwischen den Schulträgern – der entsprechende Prozess des Austausches dokumentiert werden muss. Die aktuelle Rechtsprechung hat hier Mängel offen gelegt, die im Ergebnis die Rechtswidrigkeit schulorganisatorischer Maßnahmen zur Folge haben können.

VI.B. Errichtung von Schulen

VI.B.1. Die Neuerrichtung

Die Neuerrichtung einer Schule ist möglich, wenn ein entsprechender Bedarf hierfür gegeben ist. Bei der Beantwortung der Frage, ob der Bedarf für eine schulorganisatorische Maßnahme vorliegt, ist darauf abzustellen, ob dem Ausbildungsbedarf der Allgemeinheit ein leistungsfähiges Schulangebot gegenübersteht. Dieses muss in seiner lokalen Gliederung sowohl die örtliche Nachfragesituation als auch das Recht der Eltern, zwischen den bestehenden Schulen der verschiedenen Formen zu wählen, hinreichend berücksichtigen.

Im Regelfall ist von einem Bedürfnis für eine neue Schule auszugehen, wenn dargelegt werden kann, dass prognostisch sukzessive die gemäß § 82 SchulG NRW erforderlichen Schülerzahlen für die Mindestgröße der jeweiligen Schulform erreicht werden (siehe auch V.A.). Diese Mindestgröße muss prognostisch für mindestens fünf Jahre gesichert sein:

Schulart	Schülerzahl pro Klasse	Anzahl der Jahrgangsstufen	Zügigkeit	Summe
Grundschulen	25	4	2	200
Hauptschulen	28	6	2	336
Realschulen	28	6	2	336
Sekundarschulen	25	6	3	450
Gymnasien (G8)*	28	5	3	420
Gesamtschulen*	25	6	4	600

* in der gymnasialen Oberstufe gilt gemäß § 82 Abs. 8 SchulG NRW eine Mindestanzahl von 42 Schülerinnen und Schülern

Gemäß § 80 Abs. 3 SchulG NRW muss bei einer Neuerrichtung gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind.

In der Regel wird das Bedürfnis für die neue Schule durch eine **Elternbefragung** zu ermitteln sein. Vor dem Hintergrund o. g. Voraussetzung des § 80 Abs. 3 SchulG NRW müssen die Eltern bei der Befragung die Möglichkeit haben anzugeben, welche andere Schulform/en als die der neuen Schule sie gegebenenfalls wünschen, insbesondere sofern eine Schule der anderen Schulform auf dem Gebiet des Schulträgers existiert und im Zuge der geplanten Neuerrichtung aufgelöst werden soll (Beispiel: Die Elternbefragung zur Errichtung einer Sekundarschule muss belegen können, ob die örtliche Realschule erhalten bleiben soll, sofern diese die rechtlichen Rahmenbedingungen neben der neuen Schule noch erfüllt). Beabsichtigt der Schulträger, das Ergebnis der Befragung auf eine fiktive volle Wahlbeteiligung hochzurechnen, so ist dies den Erziehungsberechtigten bei der Ankündigung der Befragung mitzuteilen (RdErl. d. MSW v. 6. 5. 1997 zur Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs – BASS 10-02 Nr. 9).

Können die Voraussetzungen für die Errichtung (und Fortführung) von Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie Gymnasien nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet (§ 80 Abs. 4 SchulG NRW).

Werden die Voraussetzungen für die Errichtung (und Fortführung) einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 SchulG NRW erreicht und führt diese

Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen (§ 78 Abs. 4 Satz 4 SchulG NRW).

Sinnvoll ist es, den **Errichtungsbeschluss** (sowie gegebenenfalls damit einhergehende Auflösungsbeschlüsse) vorbehaltlich des Erreichens der gesetzlichen Mindestgröße im Anmeldeverfahren zu fassen.

Grundsätzlich ist die Mindestgröße einer neu zu errichtenden Schule mit Kindern aus dem eigenen Stadtgebiet zu erreichen. Mancherorts reicht die eigene Schülerzahl im tatsächlichen Anmeldeverfahren aber nicht aus. Nur durch die Aufnahme ebenfalls angemeldeter gemeindefremder Schülerinnen und Schüler wäre die Errichtung der Schule (oder auch die Errichtung eines weiteren Zuges) möglich. Tritt ein solcher Fall ein, hat der errichtende Schulträger die Möglichkeit, mit den jeweiligen Nachbarkommunen eine Beschulungsvereinbarung abzuschließen. Lassen sich die Nachbarkommunen darauf ein, können die gemeindefremden Kinder ebenso wie die gemeindeeigenen Kinder für das Erreichen der erforderlichen Mindestgröße der neuen Schule berücksichtigt werden. Solche Beschulungsvereinbarungen sind nicht an eine bestimmte Form gebunden.

Hinweis:

Für die Errichtung einer **Schule im Ganztagsbetrieb** bedarf es einer separaten Entscheidung der Bezirksregierung unter Beteiligung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW. Die Entscheidung über die Errichtung im Ganztagsbetrieb ist Bestandteil des Verfahrens nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW.

Generell erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen für die Neuerrichtung:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss)
- Im Falle der Errichtung einer Grund-, Förder- oder Hauptschule eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- ggf. Unterlagen zur Elternbefragung (Anschreiben, Fragebogen, Auswertung)
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn (mittlerer Prognosezeitraum)
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW)
- Anhörungsschreiben an die benachbarten Schulträger (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW) und deren Antwortschreiben, evtl. weiterer Schriftwechsel, Gesprächsprotokolle u. ä.

- Angaben zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmers, ggf. Finanzaufsicht); Hinweis: Der fehlende Nachweis der Finanzkraft des Schulträgers ist ein Ablehnungsgrund für die Neuerrichtung (§ 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW)
- Angaben zur Zügigkeit gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW
- Errichtungstermin
- Standort der neu zu errichtenden Schule (mit Raumkonzept); ggf. Einrichtung eines Teilstandortes
- Ggf. Bestimmungsverfahren gemäß §§ 27, 28 SchulG NRW zur Festlegung der Schulart
- Eine ausdrückliche Erklärung des Schulträgers, ab welchem Zeitpunkt die sachlichen Errichtungsvoraussetzungen erfüllt sein werden
- Eine ausdrückliche Erklärung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen gemäß § 79 SchulG NRW
- Ggf. Erklärung, auf welche Weise der Ganztagsbetrieb gewährleistet werden wird bzw. die Voraussetzungen hierfür, dem Bedarf des sukzessiven Aufbaus der Schule entsprechend, geschaffen werden.

Die folgenden Ausführungen geben Hinweise zu den speziellen Anforderungen einzelner Schulformen:

VI.B.1.a. Die Neuerrichtung einer Grundschule

Bei Neuerrichtung einer Grundschule ist ein Bestimmungsverfahren gemäß § 27 Abs. 1 und 2 SchulG NRW durchzuführen und sodann die Schulart der neuen Schule im Ratsbeschluss über die Errichtung festzulegen.

Ausnahme:

Wird eine Grundschule durch Zusammenlegung von Schulen errichtet (§ 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW), findet kein Abstimmungsverfahren zur Bestimmung der Schulart statt, wenn allein Gemeinschaftsschulen oder Schulen desselben Bekenntnisses oder derselben Weltanschauung zusammengelegt werden (§ 27 Abs. 5 SchulG NRW).

VI.B.1.b. Die Neuerrichtung einer Hauptschule

Für die Neuerrichtung einer Hauptschule gilt das Bestimmungsverfahren der Schulart nach § 28 SchulG NRW.

Hinweise zum Verfahren über die Bestimmung der Schulart:

Die Einzelheiten des Bestimmungsverfahrens sind in der vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) geregelt, welche als Anlage beigefügt ist. Ebenfalls beigefügt sind Übersichten, die die Durchführung des Verfahrens in Stichpunkten erläutern und damit vereinfachen sollen.

Der Errichtungsbeschluss kann nur dann eindeutig formuliert werden, wenn die Art der zu errichtenden Schule bekannt ist. Das Bestimmungsverfahren ist deshalb vor dem Errichtungsbeschluss durchzuführen.

VI.B.1.c. Die Neuerrichtung einer Sekundarschule

Im Rahmen des Schulpolitischen Konsenses für Nordrhein-Westfalen haben CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemeinsame Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen entwickelt. Zentrales Ergebnis der Einigung ist die Definition einer neuen Schulform, der **Sekundarschule**.

Als Schule der Sekundarstufe I umfasst sie die Jahrgänge 5 bis 10 und ist in der Regel eine Ganztagschule. Sie erhält vom Land wie alle anderen allgemeinbildenden Ganztagschulen einen 20-prozentigen Stellenzuschlag. Der – in der Regel 9-jährige – Bildungsgang zum Abitur wird durch mindestens eine verbindliche Kooperation mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs gesichert.

Die wesentlichen Bedingungen und Verfahrensschritte zur Errichtung einer Sekundarschule können den entsprechenden Handreichungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW entnommen werden (siehe den beigefügten Leitfaden des MSW). Sie werden hier zusammengefasst dargestellt:

- Jeder Antrag auf Errichtung einer Sekundarschule muss ein pädagogisches Konzept enthalten. Der Unterricht in der Doppeljahrgangsstufe 5/ 6 orientiert sich an den Lehrplänen des Gymnasiums. Ab der Klasse 7 werden dann, je nach Organisationsmodell der Schule, auch die Lehrpläne der anderen Schulformen berücksichtigt.
- Die Gründung einer Sekundarschule, die in der Regel aus der Zusammenführung verschiedener Schulformen erfolgt, ist möglich, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Zur Bedarfsdarstellung für eine Sekundarschule ist im Regelfall eine Elternbefragung durchzuführen.
- Sekundarschulen können auch durch den Zusammenschluss von Schulen benachbarter Schulträger entstehen.
- Die Errichtung einer Sekundarschule wird vom kommunalen Schulträger unter Einbindung der Schulkonferenzen der aufzulösenden Schulen und in Abstimmung mit ggf. betroffenen benachbarten kommunalen Schulträgern beschlossen. Die Herstellung des regionalen Konsenses ist nachzuweisen.

- Der Antrag nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW muss mit einer anlassbezogenen, konkreten Schulentwicklungsplanung belegt werden.
- Die Einrichtung einer Sekundarschule muss mit drei oder mehr parallelen Zügen erfolgen. Wenn Bedarf für eine mindestens vierzügige integrierte Schule mit einer eigenen gymnasialen Oberstufe besteht, ist eine Gesamtschule zu gründen.
- Die Mindestklassengröße bei Errichtung beträgt 25 Schülerinnen und Schüler.
- Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 25 Schülerinnen und Schüler.
- Die Sekundarschule gewährleistet gymnasiale Standards. Sie verfügt zwar über keine eigene Oberstufe, geht aber eine oder mehrere verbindliche Kooperationen mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein. In der Regel dauert der Bildungsgang zum Abitur neun Jahre (sechs Jahre an der Sekundarschule, drei Jahre in der Oberstufe).
- Die Kooperationsvereinbarung muss inhaltlich den verbindlichen Hinweisen des MSW NRW entsprechen.
- Für die Sekundarschule können bestehende Schulgebäude, am besten Schulzentren, aber auch nicht zu weit voneinander entfernt liegende Schulgebäude, genutzt werden. Die räumlichen Anforderungen an eine Ganztagschule sind zu berücksichtigen (Mensa, Aufenthaltsräume etc.). Bei Dependancelösungen sind diese Voraussetzungen auch für die einzelnen Standorte maßgeblich.
- Sekundarschulen sind in der Regel gebundene Ganztagschulen mit einem Lehrerstellenzuschlag von 20 Prozent.
- In von den Eltern gewünschten und durch die Befragung belegten Einzelfällen kann eine Sekundarschule auch als Halbtagschule geführt werden.

Zum Verfahren siehe Anlagen 12, 13 und 14.

VI.B.2. Die Neuerrichtung durch Zusammenlegung

Bei der Neuerrichtung einer Schule durch Zusammenlegung von in der Regel zwei Schulen (vgl. § 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW) beschließt der Schulträger, statt der bisher eigenständigen Schulen eine neue Schule zu führen. Dies führt automatisch zur sofortigen Auflösung der bisherigen Schulen, ohne dass für diese ein separater Auflösungsbeschluss gefasst werden muss.

Da es sich um eine Schulneugründung handelt, muss die Schulleiterstelle neu ausgeschrieben und müssen die Mitwirkungsorgane neu gewählt werden.

Im Übrigen gelten die Vorgaben zur Mindestgröße wie unter V.

Auch bei der Neugründung durch Zusammenlegung muss die neue Schule die Gewähr bieten, dass die **Klassengröße gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW** in den ersten fünf Jahren nach Errichtung prognostisch 25 bzw. 28 Schülerinnen und Schüler pro Zug beträgt (vgl. Auch IV A, V A).

Bei der Zusammenlegung von Grundschulen muss das Bestimmungsverfahren zur Festlegung der Schulart gemäß § 27 Abs. 2 SchulG NRW nur durchgeführt werden, wenn es sich um unterschiedliche Schularten handelt (vg. VI.B.1.1).

Erforderliche Verfahrensschritte:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, alle Schulkonferenzen)
- Im Falle einer Grund-, Förder- oder Hauptschule eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn (mittlerer Prognosezeitraum)
- Benennung des Termins des Beginns der Maßnahme
- Angaben zur Zügigkeit gemäß § 81 Abs. 1 SchulG NRW
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Festlegung des Standortes der neuen Schule; ggf. Einrichtung eines Teilstandortes
- Erklärung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmers, ggf. Finanzaufsicht); Hinweis: Der fehlende Nachweis der Finanzkraft des Schulträgers ist ein Ablehnungsgrund für die Neuerrichtung (§ 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW).
- Ggf. ein Bestimmungsverfahren gemäß § 27 Abs. 2 SchulG NRW

VI.C. Die Änderung von Schulen

VI.C.1. Bildung eines Teilstandortes (§ 83 Abs. 6, 7 SchulG NRW)

In begründeten Fällen können Schulen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden.

Die Einrichtung eines Teilstandortes kann beispielsweise notwendig werden, um vorübergehenden Raumkapazitäts-Engpässen zu begegnen, wie sie häufig bei der Auflösung einer Schule und der Übernahme der Schülerschaft durch eine andere Schule entstehen. Regelmäßig erfordert dies die Erweiterung der Räumlichkeiten der Schule an einem weiteren Standort.

Zwingende Voraussetzung ist, dass durch den Teilstandort kein zusätzlicher Lehrbedarf entsteht und der Teilstandort in zumutbarer Entfernung geführt wird (§ 83 Abs. 6 und 7 SchulG NRW).

Teilstandorte dürfen nicht dazu genutzt werden, Umstände, die zur Auflösung einer Schule führen würden, zu umgehen. Im Falle der Gründung eines Teilstandortes ist der Schulträger verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb gewährleistet wird.

Der Teilstandort ist in jedem Fall von der Bezirksregierung zu genehmigen.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- Im Falle einer Grund-, Förder- oder Hauptschule eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn mit Bezug zum Raumengpass
- Benennung des Termins des Beginns der Maßnahme
- Begründung des Antrags, ggf. unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW), sofern diese nicht bereits im Vorfeld bei einer Basisentscheidung erforderlich war
- Ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der parallelen Maßnahmen zur Raumbeschaffung (Stellungnahme des Kämmerers, ggf. Finanzaufsicht)

VI.C.1.1. Teilstandorte im Bereich der Grundschulen

Im Bereich der Grundschulen ist die Einrichtung von Teilstandorten nicht zu verwechseln mit der Einrichtung eines Grundschulverbundes gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW (siehe hierzu Gliederungspunkte VI.C.2. und VI.C.3.).

Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter die Räume eines Teilstandortes nach Bedarf belegen kann, so dass z. B. alle Klassen eines Jahrgangs dort untergebracht werden können. In einem Grundschulverbund hingegen sind an jedem Standort alle Jahrgänge zu unterrichten.

VI.C.1.2. Teilstandorte im Bereich der Förderschulen

Für die Mindestgrößen von Förderschulstandorten wird auf die Ausführungen unter V.B.5. verwiesen.

VI.C.1.3. Teilstandorte im Bereich der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens

Für die **Sekundarschulen** richtet sich die Einrichtung von Teilstandorten nach § 83 Abs. 4 SchulG NRW und für die **Gesamtschulen** nach § 83 Abs. 5 SchulG NRW.

VI.C.2. Einrichtung eines Grundschulverbunds im Wege der Änderung

Der Schulträger hat die Möglichkeit, zwei bestehende Grundschulen zu einem Grundschulverbund, bestehend aus einem Haupt- und einem Teilstandort, zusammenzufassen. Das Schulgesetz sieht vor, dass zur Erreichung angemessener Schul- und Klassengrößen Grundschulstandorte mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW nur als Teilstandort eines Grundschulverbunds geführt werden können, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält.

Rechtlich beinhaltet die Bildung eines Grundschulverbundes zwei Maßnahmen: zum einen die Auflösung des einen – in der Regel kleineren – Standortes, der hierdurch seine Selbständigkeit verliert (vgl. § 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW). Diese Schule wird zum Teilstandort. Zum anderen die **Änderung der** – in der Regel **größeren** – Schule, die **durch** die Angliederung des Teilstandortes zum Hauptstandort und rechtlichen Vertreter des Verbundes wird. (**Hinweis:** Der Rat beschließt mit der Einrichtung des Grundschulverbundes automatisch über beide Maßnahmen. Bitte die Auflösung der kleineren Schule nicht einzeln aufführen.)

Die Schulleitung der Stammschule (Hauptstandort) bleibt erhalten und übernimmt die Leitung des Verbundes. Durch die Auflösung der kleineren Schule (Teilstandort) verliert deren Schulleiterin oder Schulleiter und ggf. Konrektorin oder Konrektor ihre bzw. seine Funktion.

Für die einzelnen Standorte eines Grundschulverbundes gelten die allgemeinen Vorschriften zu den Klassengrößen.

Gemäß § 83 Abs. 2 SchulG NRW können Grundschulverbünde auch aus Gemeinschaftsgrundschulen und Bekenntnisgrundschulen (oder Weltanschauungsgrundschulen) gebildet werden. Dabei kann sowohl die Gemeinschaftsschule als auch die Bekenntnisschule (oder Weltanschauungsschule) den Hauptstandort bilden. Gemäß § 83 Abs. 3 SchulG NRW müssen bei solchen Verbänden aus Standorten unterschiedlicher Schularten beide Schularten in der Schulleitung vertreten sein. An einem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort nehmen zudem eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft die darauf bezogenen Belange wahr.

Bei der **Namensgebung** ist zu beachten, dass grundsätzlich zunächst der Name des Hauptstandortes verwendet wird. Ein Hinweis auf den Teilstandort kann erfolgen, wenn es sich um einen schulartgemischten Verbund handelt. Der Schulträger kann der durch die Verbundbildung geänderten Grundschule selbstverständlich auch einen völlig neuen Namen geben. Dies ist zu empfehlen, um dem Lehrerkollegium, den Schülerinnen und Schülern und den unterschiedlichen Schulgremien die innere Zusammenführung der beiden Standorte zu erleichtern. Bewährt hat sich hier die Namensfindung im Rahmen eines "Wettbewerbes" unter Beteiligung der Kinder und Erziehungsberechtigten.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, beide Schulkonferenzen)
- eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Benennung des Termins der Maßnahme
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Aktuelle Schülerzahlen und eine Schülerzahlprognose für die kommenden fünf Jahre, getrennt für beide Standorte und jeweils nach Jahrgängen gegliedert
- Angaben zur Zügigkeit gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW

VI.C.3. Einrichtung eines Grundschulverbundes im Wege der Zusammenlegung

Eine Besonderheit stellt die Einrichtung eines Grundschulverbundes durch die Zusammenlegung zweier Schulen dar. Dieser Verbund ist rechtlich als **neue** Schule zu qualifizieren (§ 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW).

Bei der Errichtung eines Grundschulverbundes durch Zusammenlegung werden gleichzeitig zwei schulorganisatorische Maßnahmen durchgeführt:

Zum einen erfolgt die Zusammenlegung zweier Grundschulen. Hierdurch entsteht eine **neue** Schule (§ 82 Abs. 2 S. 2 SchulG NRW), mit **neu** zu besetzender Schulleitung und **neuen** Mitwirkungsorganen (siehe Gliederungspunkt VI.B.2.).

Zum zweiten wird die neue Schule per Ratsbeschluss ausdifferenziert in einen Grundschulverbund mit zwei Standorten, die rechtlich denen des durch Änderung entstandenen Verbundes entsprechen (siehe Gliederungspunkt VI.C.2).

Für den Grundschulverbund durch Zusammenlegung gelten die gleichen Anforderungen an die Mindestgrößen wie bei der Neuerrichtung einer Schule (vgl. auch V.A., VI.A). Gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW sind dies 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse in den ersten 5 Jahren nach Errichtung.

Im Übrigen müssen auch hier die einzelnen Standorte des Grundschulverbundes grundsätzlich mindestens einzügig sein.

Da es sich um eine Neuerrichtung handelt, muss zur Festlegung der Schulart ein Bestimmungsverfahren gemäß § 27 SchulG NRW durchgeführt werden.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, beide Schulkonferenzen)
- eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Benennung des Termins der Maßnahme
- Begründung der Maßnahme in Bezug auf das Bedürfnis auf der Basis einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 i. V. m. § 78 Abs. 4 SchulG NRW)
- ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmers, ggf. Finanzaufsicht); Hinweis: Der fehlende Nachweis der Finanzkraft des Schulträgers ist ein Ablehnungsgrund für die Neuerrichtung (§ 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW)

- Aktuelle Schülerzahlen der beteiligten Schulen und Schülerzahlprognose für die kommenden fünf Jahre, getrennt für beide Standorte und jeweils nach Jahrgängen gegliedert
- Angaben zur Zügigkeit gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW
- Bestimmungsverfahren gemäß § 27 SchulG NRW

VI.C.4. Auflösung eines Grundschulverbundes

Die allgemein sinkenden Schülerzahlen wirken sich auch auf die Grundschulverbünde aus. Immer wieder sind die in der Regel kleineren Teilstandorte in ihrer Existenz bedroht, weil Eltern nicht bereit sind, ihr Kind hier beschulen zu lassen. Das Organisationsrecht der Schulleiterinnen und Schulleiter läuft hier ins Leere. Der kleinere Standort ist ohne die Zustimmung der Eltern nicht durch die Überführung von Schülerinnen und Schülern aus dem Hauptstandort zu stabilisieren.

In letzter Konsequenz werden vermehrt Teilstandorte nicht mehr zu halten sein. Ist erstmalig die Einrichtung einer Eingangsklasse an dem kleineren Standort nicht möglich und die Einführung jahrgangsübergreifenden Unterrichts nicht gewünscht, muss der Schulträger die Auflösung des Teilstandortes (sofort oder sukzessive) und damit die Auflösung des Grundschulverbundes beschließen (Änderung des Hauptstandortes durch die Beendigung des Grundschulverbundes). An dieser Stelle wird nochmals auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt B.1. verwiesen.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Benennung des Termins des Beginns und voraussichtlichen Abschlusses der Maßnahme
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)

VI.C.5. Organisatorischer Zusammenschluss (vormals § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW)

Die geänderte Fassung des Schulgesetzes sieht die Möglichkeit der Schaffung eines organisatorischen Zusammenschlusses von Schulen, wie sie vormals in § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geregelt war, nicht mehr vor.

Im Rahmen des Schulkonsenses ist festgelegt worden, dass die 25 zurzeit in Nordrhein-Westfalen existierenden Schulen im organisatorischen Verbund Bestandschutz genießen. Die Schulträger können die Umwandlung in eine Sekundarschule **beantragen**. Hiermit ist gemeint, dass die Gründung einer Sekundarschule auf der Basis eines solchen organisatorischen Verbundes erfolgen kann. Das Kollegium kann, analog zu den Kollegien von Real- und Hauptschulen, die sich in eine Sekundarschule einbringen, ein Konzept entwickeln. Die Antrag stellende Kommune muss dann die sukzessive Auflösung der Verbundschule zum Gründungszeitpunkt der Sekundarschule beschließen. Es ist NICHT gemeint, dass die Verbundschule zum Termin X vollständig mit allen Jahrgängen in eine Sekundarschule überführt werden kann.

Ab dem 01.08.2020 werden die Verbundschulen **kraft Gesetzes** als Sekundarschulen gemäß § 17 a SchulG NRW geführt.

VI.C.6. Änderung der Schulform

§ 81 Abs. 2 SchulG NRW eröffnet dem Schulträger die Möglichkeit, die Schulform zu ändern. Vor dem Hintergrund der Errichtung von Schulen des längeren gemeinsamen Lernens sind vor allem zwei Beispiele denkbar. Sofern kein ausreichender Bedarf mehr für eine eigene Sekundarstufe II vorhanden ist, können Gesamtschulen in Sekundarschulen umgewandelt werden. Umgekehrt können auch Sekundarschulen in Gesamtschulen umgewandelt werden, wenn ein ausreichendes Schülerpotential für die Errichtung einer eigenen gymnasialen Oberstufe nachgewiesen wird. Analog zur Umwandlung einer Verbundschule in eine Sekundarschule kann dies ebenfalls nur sukzessive auf- und abbauend erfolgen.

Da benachbarte Schulträger durch die Änderung der Schulform in ihren Rechten betroffen sein können, sind sie gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW vom planenden Schulträger anzuhören (Herstellung des regionalen Konsenses).

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)

- Benennung des Termins des Beginns der Maßnahme
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW)

VI.C.7. Bestimmung einer allgemeinen Schule als Schwerpunktschule für gemeinsames Lernen (§ 20 Abs. 6 SchulG NRW)

Der Schulträger kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen für gemeinsames Lernen bestimmen. Eine solche Schule umfasst zwingend die drei Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung und mindestens einen weiteren Förderschwerpunkt. Schwerpunktschulen unterstützen andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 SchulG NRW.

Schulorganisatorisch ist die Bestimmung einer Schwerpunktschule als **Änderung einer Schule im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW** einzuordnen. Demzufolge muss der Schulträger über die Maßnahme einen Beschluss fassen, der gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Beschluss muss die Schule, die Schwerpunktschule werden soll, konkret mit Name und Anschrift benennen. Außerdem muss erklärt werden, ab welchem Schuljahr die Änderung erfolgen soll und welchen bzw. welche Förderschwerpunkte die Schule neben den o. g. drei genannten umfassen soll. Für den Fall, dass mit der Maßnahme finanzielle Auswirkungen, insbesondere Investitionen, verbunden sind, ist dem Antrag außerdem eine Stellungnahme des Kämmers beizufügen. Schulträger, die einem Haushaltssicherungskonzept unterliegen, müssen zudem eine Stellungnahme der zuständigen Kommunal-/Finanzaufsichtsbehörde vorlegen.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (zum Inhalt siehe obige Hinweise) mit dem Text der Beschlussvorlage
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- ggf. schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes (sofern sonderpädagogische Aufsicht und für die Schulform zuständige schulfachliche Aufsicht dort liegt)
- ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmers, ggf. Finanzaufsicht)

VI.C.8. Maßnahmen an Förderschulen

Spezielle schulorganisatorische Maßnahmen an Förderschulen umfassen die Verbundbildung in integrativer oder kooperativer Form und die Schulstufenerweiterung.

Gegebenenfalls ist der Kreis gemäß § 78 Abs. 4 SchulG NRW zur Errichtung einer Förderschule verpflichtet, wenn im Bereich einer oder mehrerer kreisangehöriger Schulträger nicht ausreichend viele Schülerinnen und Schüler für die Einrichtung einer eigenen Schule eines Förderschwerpunkts vorhanden sind.

Für bestehende Förderschulen gibt es verschiedene Möglichkeiten, auf etwaige Entwicklungen zu reagieren. Die Entwicklung der Schülerzahlen an Förderschulen lässt sich dabei nur bedingt prognostizieren.

Zu beachten ist, dass auch bei Förderschulen die Schülerzahl voraussichtlich über 5 Jahre konstant bleiben muss.

VI.C.8.a. Teilnahme am Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat ab dem Schuljahr 2008/2009 den Schulversuch „Pilotprojekt zur Einführung von Kompetenzzentren“ durchgeführt. Dieser wird nicht fortgesetzt. Gemäß Abs. 2 der Übergangsvorschriften zu Artikel 2 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes endet der Schulversuch mit Ablauf des Schuljahres 2013/2014.

Das Ministerium hatte für alle Förderschulen, die am Schulversuch teilnahmen, eine weitreichende Ausnahmeregelung für die Schülerzahlen zugelassen.

Nach Ablauf des Schulversuchs werden die beteiligten Förderschulen im Regelfall fortgeführt. Dabei müssen sie wie jede andere Förderschule die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb erfüllen. Gemäß § 2 Abs. 1 der MindestgrößenVO fassen die Schulträger die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse für diese Schulen, welche die Mindestgröße unterschreiten, **mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2016/2017.**

VI.C.8.b. Förderschulen im Verbund

Gemäß § 20 Abs. 7 SchulG NRW in der Fassung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes kann der Schulträger Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.

Die kooperative Form bedeutet, dass für jeden Förderschwerpunkt eine Abteilung eingerichtet wird, d. h. die Beschulung der Kinder mit dem Förderschwerpunkt A und der Kinder mit dem Förderschwerpunkt B erfolgt getrennt. Bei der Beschulung in integrativer Form dagegen werden die Kinder mit Förderschwerpunkt A und die Kinder, die den Förderschwerpunkt B haben, gemeinsam unterrichtet.

Der Schulträger kann von vorneherein eine Förderschule im Verbund (neu) errichten. Er kann auch zwei bestehende Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte zu einer neuen Schule im Verbund zusammenlegen. Oder er erweitert eine bestehende Förderschule um einen oder mehrere Förderschwerpunkte (Änderung einer Schule).

Für den Schulträgerbeschluss ist es wichtig, dass er die Art der Verbundbildung und die Schulstufen benennt. Nachfolgend ein Beispiel für die Erweiterung einer bestehenden Schule:

"Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 7 SchulG NRW, die Förderschule A, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt A, ab dem TT.MM.JJJJ in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I um den Förderschwerpunkt B zu erweitern. Die Erweiterung erfolgt in integrativer Form."

VI.C.8.c. Erweiterung einer Förderschule um eine Schulstufe

Der Schulträger kann eine bestehende Förderschule bei gleichbleibendem Förderschwerpunkt auch lediglich um eine Schulstufe erweitern.

Beispiel:

Eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe wird zu einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I erweitert. Die Erweiterung kann sukzessive erfolgen.

Hinweise:

- Der Förderschwerpunkt Sprache darf von einer Kommune nur in einer Schule der Primarstufe geführt werden. Gemäß § 78 Abs. 3 sind die Landschaftsverbände u. a. Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I.
- Die Verbundbildung im Wege der Änderung kann gleichzeitig eine Schulstufenerweiterung umfassen.

Generell erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, ggf. Schulkonferenz/en)
- schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn (mittlerer Prognosezeitraum) ggf. für beide Abteilungen
- Benennung des Termins der Maßnahme
- Standort/e der Schule, ggf. unter Angabe von Haupt- und Teilstandort/en mit genauer/en Anschrift/en
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmers, ggf. Finanzaufsicht); Hinweis: Der fehlende Nachweis der Finanzkraft des Schulträgers ist ein Ablehnungsgrund für die Angliederung einer neuen Abteilung.

Bei Errichtung (Verbunderrichtung durch Zusammenlegung) zusätzlich:

- ggf. Unterlagen zur Elternbefragung (Anschreiben, Fragebogen, Auswertung)
- Nachweise über die Herstellung des regionalen Konsenses

VI.C.9. Errichtung, Änderung und Auflösung von Bildungsgängen

VI.C.9.a. Allgemeine Bildungsgänge

Gemäß § 81 Abs. 2, 3 SchulG NRW zählen die Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs zu den genehmigungspflichtigen schulorganisatorischen Maßnahmen. Sie werden in § 81 Abs. 2 Satz 2 als Änderung der Schule qualifiziert.

Zur Errichtung von Bildungsgängen an Berufskollegs ist gemäß § 6 Abs. 9 Nr. 1 a der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW eine Anzahl von 22 Schülerinnen und Schülern je Zug notwendig.

Die Erweiterung eines Bildungsgangs kann nur als Veränderung der Zügigkeit gesehen werden.

Aufgelöst werden muss ein Bildungsgang, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Zahl von 16 Schülerinnen und Schülern ständig unterschritten wird.

Diese Mindestgröße zur Fortführung ergibt sich aus dem Klassenfrequenzhöchstwert, der gemäß § 6 Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW um bis zu 50 Prozent unterschritten werden kann ($31 / 2 = 15,5$ aufgerundet auf 16).

VI.C.9.b. Fachklassen des dualen Systems

Die Fachklassen des dualen Systems gehören zu den Bildungsgängen im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW.

Auch bei Fachklassen des dualen Systems muss die Erhöhung der Zügigkeit vom Schulträger beantragt und von der Bezirksregierung genehmigt werden.

Eine kurzfristige Erhöhung der Zügigkeit im Laufe eines Schuljahres bleibt eine Ausnahme. Sollte dennoch im Laufe des Schuljahres eine Erhöhung der Zügigkeit notwendig sein, wird um die Vorlage eines **Dringlichkeitsbeschlusses** des Schulträgers gebeten (gilt für alle Bildungsgänge nach der APO-BK).

Gemäß Nr. 3 des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 10.03.2008 erlischt die Genehmigung zur Fortführung einer Fachklasse im dualen System, wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von mindestens 16 Schülerinnen und Schülern im ersten Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im zweiten und dritten Ausbildungsjahr unterschritten wird.

Für die Errichtung einer Fachklasse im dualen System gilt der Mindestfrequenzwert von 22 Schülern entsprechend.

Wird die Schülerzahl durch die Fachklasse eines Berufes alleine nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, mehrere Berufe in einer Fachklasse zu beschulen. **Dies gilt jedoch nicht bei einer Neuerrichtung.**

Die Einführung der gemeinsamen Beschulung bedarf aber in jedem Fall der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

Die berufsübergreifenden Fachklassen des dualen Systems ergeben sich aus der Liste gemeinsamer Beschulungsmöglichkeiten (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 10.03.2008).

Aufgrund des Umfangs dieser Liste wurde davon abgesehen, den Erlass einschließlich der Anlage in den Leitfaden aufzunehmen. Sie finden diesen unter www.schulministerium.nrw.de > Themen > Recht > Schulrecht > Erlasse.

Die Genehmigung einer gemeinsamen Beschulung ist ausschließlich und nur bei Fachklassen des dualen Systems möglich.

Erreicht ein Schulträger alleine nicht die Mindestanzahl zur Errichtung einer neuen Fachklasse des dualen Systems, bietet sich die Möglichkeit der Kooperation mit anderen Schulträgern und damit die schulträger- bzw. bezirksübergreifende Einrichtung eines solchen Bildungsganges gemäß § 84 Abs. 2 und 3 SchulG NRW.

Neben diesen in der Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs (Bezirksfachklassenverordnung) veröffentlichten Standorten bleiben die bestehenden Fachklassen der jeweiligen Schulträger unberührt.

Hinweise:

- Die **Anträge** für die Einrichtung oder Änderung von Bildungsgängen und Fachklassen **zum 01.08. eines Jahres** sind **bis spätestens zum 01. Dezember des Vorjahres** einzureichen.
- **Genehmigungen, die nicht umgesetzt werden, verfallen.** Gegebenenfalls muss die Einrichtung zu einem zukünftigen Schuljahr gemäß § 81 SchulG NRW neu beantragt werden.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Vorlage eines ordnungsgemäßen Ratsbeschlusses gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW sowie der Text der Beschlussvorlage
- genaue Bezeichnung des vorgesehenen Bildungsganges gemäß der APO-BK
- In den Fällen **gemeinsamer Beschulung** ist anzugeben, welche Berufe in einer Klasse unterrichtet werden sollen (die genaue Berufsbezeichnung kann auf der Homepage des Bundesinstituts für Berufsbildung – BiBB – entnommen werden)
- Angabe der Organisationsform (Vollzeit und/ oder Teilzeit)
- Angabe, wie viele Eingangsklassen gebildet werden sollen (= Zügigkeit)
- Angabe des Errichtungszeitpunkts
- Bezeichnung und Anschrift der Schule mit IT.NRW-Schulnummer
- Begründung des Antrags nach § 80 SchulG NRW

- **Nachweis** des Bedürfnisses für die Errichtung eines neuen Bildungsganges (Schülerbefragung/ Interessentenliste)
- **Nachweis** Stellungnahme Arbeitsverwaltung und Fachverbände gem. § 80 Abs. 3 SchulG NRW
- **Nachweis** der Information an die Träger von Ersatzschulen gem. § 80 Abs. 7 SchulG NRW
- **Nachweis** der Einbindung der Maßnahme in die Schulentwicklungsplanung der Stadt/ des Kreises nach § 80 SchulG NRW (Stellungnahme der benachbarten Schulträger; Konsensbildung ist anzustreben (mit schriftlichem **Nachweis des Ergebnisses**); ist die Einigung zwischen den Schulträgern nicht herbei zu führen, wird die Schulaufsicht moderieren und ggf. feststellen, inwieweit die Einwände zu berücksichtigen sind (Einzelfallentscheidung)).
- Abstimmung der Schulträger bei Bezirksfachklassen (gilt nur für Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung); bei negativen Stellungnahmen ist der regionale Konsens mit den betreffenden Schulträgern herzustellen; **das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern ist vorzulegen**
- Ggf. Aussagen zur Arbeitsmarktsituation
- Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers (Erklärung des Schulträgers, dass die sächlichen Voraussetzungen gegeben sind; Erklärung der Schule, dass ausreichender und geeigneter Schulraum vorhanden ist; personelle Ausstattung)
- Bei Errichtung oder Änderung von Bildungsgängen im Laufe eines Schuljahres wird um die Vorlage eines Dringlichkeitsbeschlusses des Schulträgers gebeten
-

VI.C.9. c. Schulversuche an Berufskollegs

Für die Errichtung von Bildungsgängen in Schulversuchen an Berufskollegs gelten abweichend folgende Vorgaben:

- a. Die Errichtung eines Bildungsganges im Schulversuch zum 01.08. eines Jahres ist spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres zu beantragen. Zuständig für die Genehmigung von Schulversuchen ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW. Die Antragstellung hat auf dem Dienstweg zu erfolgen.
- b. Ergänzend zu den o. g. Unterlagen ist in diesen Fällen folgendes ausführlich darzustellen:
 - didaktische Strukturierung des Bildungsganges, curriculare Vorgaben, vorläufige Lehrpläne;
 - Ausstattung der Schule;
 - Qualifikation der Lehrkräfte.

- c. Bei Bildungsgängen, die zu Berufsabschlüssen führen, ist weiterhin vorzulegen:
- Berufsbildbeschreibung mit einer Abgrenzung zu ähnlichen Berufen;
 - Darstellung der Einsatzmöglichkeiten im Beschäftigungssystem;
 - Analyse des Arbeitsmarktes hinsichtlich des neuen Berufes mit mittelfristiger Bedarfsprognose.

VI.C.10. Änderungen der Zügigkeit von Schulen

Die Änderung der Zügigkeit einer Schule ist ebenfalls eine genehmigungspflichtige Maßnahme gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW.

Sie bietet dem Schulträger die Möglichkeit, auf Veränderungen der Schülerzahlen zu reagieren. Gleichzeitig ist sie das einzige gesetzliche Steuerungsinstrument des Schulträgers zur Lenkung von Schülerströmen. Bei der Festlegung der Zügigkeiten ist zu beachten, dass das Schulgesetz hier keine Bandbreiten vorsieht. Die Zügigkeitsfestlegung betrifft immer alle Jahrgänge einer Schule und ist damit eindeutig und ganzzahlig, Beschlüsse wie z. B. „drei bis vier Züge“ oder „2,5 Züge“ sind nicht genehmigungsfähig, da nicht eindeutig.

Durch die Änderung der Zügigkeit dürfen andere Schulen nicht in ihrem Bestand gefährdet werden. Außerdem sind in jedem Fall die Mindestgrößen von Schulen gemäß § 82 SchulG NRW einzuhalten.

Hinweise:

- Eine einmal festgelegte Zügigkeit kann nicht während des laufenden Anmeldeverfahrens geändert werden. Damit soll verhindert werden, dass bestehende Schulen in ihrer Existenz gefährdet und die von der Änderung der Zügigkeit betroffenen Schulen in ihrer Planungssicherheit gestört werden.
- Bei Neuerrichtungen bezieht sich die gemäß § 80 Abs. 2 SchulG NRW vorgenommene Anhörung der benachbarten Schulträger auf die beantragte und genehmigte X-Zügigkeit der neuen Schule. Aus diesem Grunde muss eine erneute Anhörung durchgeführt bzw. das Einverständnis der Nachbarkommunen eingeholt werden, sofern beabsichtigt ist, an der neuen Schule über die genehmigte Zügigkeit hinaus eine Überhangklasse zuzulassen oder die Zügigkeit der Schule dauerhaft zu erhöhen. Außerdem ist zu beachten, dass sowohl für die Einrichtung von Überhangklassen als auch für eine (dauerhafte) Erhöhung der Zügigkeit durch Ratsbeschluss grundsätzlich 25 gemeindeeigene Anmeldungen vorliegen müssen. Alternativ sind gemeindefremde Kinder berücksichtigungsfähig, wenn eine entsprechende Beschulungsvereinbarung nachgewiesen wird.
- Aufgrund häufiger Nachfragen wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass für die einmalige Erweiterung der Klassenzahl des Eingangsjahrgangs um einen Zug keine Zügigkeitsänderung erfolgen muss. Dies kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung entscheiden (§ 81 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 1 SchulG NRW). Zu berücksichtigen sind hierbei die räumlichen Gegebenheiten der Schule und die Gesamtsituation der Anmeldungen an den Schulen der jeweiligen Schulform im Gebiet des Schulträgers.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz, bei Neuerrichtung auch benachbarte Schulträger, die über entsprechende Schulform verfügen; Herstellung des sog. regionalen Konsenses)
- Ggf. eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn (mittlerer Prognosezeitraum)
- Benennung des Termins des Beginns der Maßnahme
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmers, ggf. Finanzaufsicht)
- Ggf. Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW)

VI.C.11. Zweckverband und öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Sinkende Schülerzahlen und die hieraus folgenden unausweichlichen schulorganisatorischen Maßnahmen machen immer öfter die Zusammenarbeit von zwei oder mehr Schulträgern erforderlich. Zu beachten ist hier insbesondere das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, §§ 22 ff GkG NRW, welches als Anlage 8 beigefügt ist, in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beziehungsweise des Zweckverbandes die Zuständigkeit bei der Schulaufsichtsbehörde (stets die Bezirksregierung) in Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde liegt. Für kreisangehörige Kommunen ist der Kreis zuständig, für die kreisfreien Städte und Kreise die Bezirksregierung.

VI.C.11.a. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Werden zwei Schulen verschiedener Schulträger zusammengeschlossen oder kann ein Schulträger mangels bestehenden Angebots seine Aufgaben nicht mehr erfüllen (z. B. Auflösung der einzigen Förderschule), besteht die Möglichkeit, die Aufgaben an eine andere Gemeinde zu übertragen. Die inhaltlichen und finanziellen Fragen werden durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

VI.C.11.b. Der Zweckverband

Die zweite Möglichkeit zur Regelung von Schulträgeraufgaben besteht in der Gründung eines Zweckverbands.

Das GkG NRW regelt die kommunale Zusammenarbeit von Kommunen und Kreisen. Gemeinden und/ oder Kreise können sich zu einem Zweckverband zusammenschließen und ihm einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands werden im Rahmen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit durch eine von den Beteiligten zu vereinbarende Verbandssatzung geregelt.

Der Zweckverband ist Schulträger. Die zusammengeschlossenen Schulträger übertragen diesem ihre Zuständigkeiten. In der Folge wird er zum Ansprechpartner der Schulaufsicht in allen Belangen der betroffenen Schule/n.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage beider Schulträger für die Übertragung der Schulträgeraufgaben

- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschüsse, Schulkonferenzen)
- Ggf. eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Benennung des Termins des Beginns der Maßnahme
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Vorlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen bzw. Vorlage der Zweckverbandssatzung
- Ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmers, ggf. Finanzaufsicht)

VI.C.12. Umwandlung von Grund- und Hauptschulen in eine andere Schulart

Neben dem Bestimmungsverfahren zur Festlegung der Schulart bei Errichtung einer Schule (siehe Gliederungspunkt VI.B.1) besteht gemäß § 27 Abs. 3 SchulG NRW die Möglichkeit die Schulart von Grundschulen im laufenden Betrieb zu ändern.

Dazu ist es notwendig, dass mindestens ein Fünftel der Eltern der Schülerinnen und Schüler der Schule einen entsprechenden Antrag zur Änderung stellt. Im Rahmen eines Abstimmungsverfahrens müssen anschließend zwei Drittel der Eltern dem Antrag zustimmen.

Die Umwandlung von Hauptschulen im laufenden Betrieb ist gemäß § 28 Abs. 2 SchulG NRW lediglich von einer Bekenntnishauptschule in eine Gemeinschaftshauptschule möglich.

Die Einzelheiten sind in der vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) geregelt. Da es sich hierbei um ein aufwändiges Verfahren handelt, sind die bei der Bezirksregierung angewendeten Prüfungsschritte für die Änderung der Schulart als Anlagen 2 und 3 beigefügt.

VI.C.13. Umwandlung von Schulen in den Ganztagsbetrieb

Bei der Umwandlung von Schulen in den gebundenen, d.h. verpflichtenden, Ganztagsbetrieb handelt es sich um eine Änderungsmaßnahme i. S. v. § 81 Abs. 2 SchulG NRW. Durch die Umwandlung erhält die Schule eine erhöhte Stellenzuweisung. Da es sich hierbei um eine den Landeshaushalt belastende Maßnahme handelt, sind Umwandlungen nur nach Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW möglich. Interessensbekundungen zur Umwandlung in den Ganztagsbetrieb werden fortlaufend auf dem Dienstweg entgegen genommen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW entscheidet nach Vorliegen der entsprechenden Haushaltsmittel, welche Schulen aus den Interessentenlisten zum jeweils kommenden Schuljahr in den gebundenen Ganztagsbetrieb überführt werden können.

Hinweis:

Für die Einrichtung von einzelnen Ganztagszügen an Schulen der Sekundarstufe I bietet das Schulgesetz keine Rechtsgrundlage. Bereits bestehende Schulen mit Ganztagszügen genießen Bestandsschutz.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Aktueller, ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Beschlussvorlage
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- Aktuelle Schülerzahlen und Schülerzahlprognose der Schule für die nächsten fünf Jahre, aufgeteilt nach Klassen/ Jahrgängen (sofern möglich Abschätzung der Entwicklungsveränderung bei Umwandlung in den Ganztagsbetrieb)
- verbindliche Erklärung des Schulträgers, dass der Ganztagsbetrieb zum beantragten Termin aufgenommen werden wird
- Erklärung, welche Schule der entsprechenden Schulform mit Halbtagsbetrieb für die Schülerinnen und Schüler des Einzugsgebiets der für den Ganztagsbetrieb vorgesehenen Schule erreichbar wäre
- Erklärung des Schulträgers, dass zum beantragten Beginn ausreichender Schulraum zur Verfügung stehen wird (Raumkonzept) und dass die personellen und sächlichen Gegebenheiten seitens des Schulträgers erfüllt sein werden
- Erläuterung, wie die Mittagsverpflegung von Beginn an sicher gestellt werden wird
- Ggf. Abstimmungsergebnis mit den umliegenden Schulträgern
- Kostenabschätzung und Haushaltsverträglichkeitserklärung des Kämmerers

- bei Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept: Zustimmung der Kommunalaufsicht bzw. bei Terminschwierigkeiten zunächst eine Erklärung, dass die Vorgaben des Nothaushaltsrechtes eingehalten werden (Hinweis: eine Genehmigung würde unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Vorgaben erfolgen.)
- Pädagogisches Konzept

VI.C.14. Änderung des Schulnamens

Der Schulträger ist berechtigt, den Namen einer Schule jederzeit zu ändern.

Die Voraussetzungen für die Änderung ergeben sich aus § 6 SchulG NRW. Erforderlich ist ein rechtmäßiger Ratsbeschluss unter Angabe des Änderungstermins.

Der neue Name muss den Anforderungen des § 6 Abs. 6 SchulG NRW genügen.

Hiernach muss der Name den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe beinhalten. Bei Grund- und Hauptschulen ist zusätzlich die Schulart anzugeben und Berufskollegs dürfen den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ verwenden.

Auch ist darauf zu achten, dass der Name sich von anderen Schulen am gleichen Ort unterscheidet.

Die gleichen Voraussetzungen gelten für Ersatzschulen, die darüber hinaus als solche zu kennzeichnen sind.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Erforderlich ist ein rechtmäßiger Ratsbeschluss unter Angabe des Änderungstermins
- Anzeigen der Änderung und des Termins

Hinweis:

Ausschließlich die Bezirksregierung leitet Namensänderungen an den Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen weiter. Auch hier gilt der Dienstweg!

VI.C.15. Schulversuche/ Versuchsschulen

Auch die Möglichkeit **Schulversuche** einzurichten soll an dieser Stelle erwähnt werden, obwohl es keine schulorganisatorische Maßnahmen im Sinne des § 81 SchulG NRW ist.

Gemäß § 25 SchulG NRW können Schulversuche eingerichtet werden, um das Schulwesen weiterzuentwickeln und Änderungen zeitlich und im Umfang begrenzt zu erproben.

Außerdem besteht gemäß § 25 Abs. 2 SchulG NRW die Möglichkeit eine **Versuchsschule** einzurichten, an der Neuerungen erprobt werden können.

Die Entscheidung über die Genehmigung von Schulversuchen und Versuchsschulen fällt gemäß § 25 Abs. 3 SchulG NRW ausschließlich das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

Es gilt:

Ein entsprechender Antrag ist auf dem Dienstweg einzureichen. Die untere, obere und oberste Schulaufsicht arbeiten auch hier in der Regel Hand in Hand, da insbesondere regionale Besonderheiten ansonsten nicht berücksichtigt werden könnten.

VI.C.15.a. Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen“ –

Gemeinschaftsschule

Zum Schuljahr 2011/ 2012 wurde in Nordrhein-Westfalen der Schulversuch zur Gemeinschaftsschule durchgeführt. Genehmigungsbehörde war das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW. Im Ergebnis wurden landesweit zwölf Gemeinschaftsschulen genehmigt. Im Regierungsbezirk Düsseldorf ist am 01.08.2011 in Rheinberg eine Gemeinschaftsschule an den Start gegangen. Der Schulversuch wird nicht fortgesetzt und läuft zum spätestens Schuljahresende 2019/ 2020 aus. Die genehmigten Schulen genießen für die Dauer des Modellversuchs Bestandsschutz und werden rechtlich abgesichert. Danach werden sie unter Wahrung ihrer Struktur in das Regelschulsystem überführt. Sie können auch vorzeitig eine Umwandlung beantragen.

VI.C.15.b. Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen“ – PRIMUS-Schule

Bei einer PRIMUS-Schule handelt es sich um eine Schule eigener Schulform der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Auch Gymnasien und Gesamtschulen können sich beteiligen. In diesem Fall ist die gymnasiale Oberstufe nicht Teil des Schulversuchs. Dieser umfasst nur die Jahrgänge 1 bis 10.

Bisher gibt es eine PRIMUS-Schule in Minden, die ihre Arbeit zum Schuljahr 2013/ 2014 aufgenommen hat. Vier weitere Schulen starten zum Schuljahr 2014/ 2015:

PRIMUS-Schule Münster, PRIMUS-Schule Schalksmühle, PRIMUS-Schule Titz und PRIMUS-Schule Viersen.

Mit dem 10. Schulrechtsänderungsgesetz vom 10.04.2014 (GV.NRW. 2014 S. 268) wurde nach § 132a eine Übergangsvorschrift § 132b zum Schulversuch PRIMUS eingefügt, wonach die Teilnahme an dem Schulversuch bis zum Schuljahr 2015/2016 möglich ist. Die Schulträger können ihren Antrag auf dem Dienstweg, also über die zuständige Bezirksregierung, beim Ministerium einreichen. Für den Start zum Schuljahr 2015/2016 muss der Antrag der Bezirksregierung bis zum 15.09.2014 vorliegen. Das Ministerium beabsichtigt dann, bis zum 15.10.2014 über den Antrag zu entscheiden.

Rechtzeitig vor Antragstellung – hier sollte eine Vorlaufzeit von ca. 3 Monaten einkalkuliert werden – muss der Schulträger die Eltern umfassend über die spezielle Schulform PRIMUS und seine schulorganisatorischen Planungen informieren. Außerdem sind die benachbarten Schulträger anzuhören (Herstellung des regionalen Konsenses) und die betroffenen Schulen zu beteiligen (Entscheidung der Schulkonferenzen einholen).

Einzelheiten sind dem Leitfaden des Ministeriums und der FAQ-Liste unter folgendem Link zu entnehmen:

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Versuche/Primus/index.html>

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenzen))
- Informationen zur erfolgten Elterninformation
- Unterlagen zur Elternbefragung (Anschreiben, Fragebogen, Auswertung)
- schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn (mittlerer Prognosezeitraum)
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW)
- Anhörungsschreiben an die benachbarten Schulträger (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW) und deren Antwortschreiben, evtl. weiterer Schriftwechsel, Gesprächsprotokolle u. ä.

- Angaben zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmers, ggf. Finanzaufsicht); Hinweis: Der fehlende Nachweis der Finanzkraft des Schulträgers ist ein Ablehnungsgrund für die Neuerrichtung (§ 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW)
- Angaben zur Zügigkeit gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW
- Errichtungstermin
- Standort der neu zu errichtenden Schule (mit Raumkonzept); ggf. Einrichtung eines Teilstandortes
- Eine ausdrückliche Erklärung des Schulträgers, ab welchem Zeitpunkt die sachlichen Errichtungsvoraussetzungen erfüllt sein werden
- Eine ausdrückliche Erklärung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen gemäß § 79 SchulG NRW
- Erklärung, auf welche Weise der Ganztagsbetrieb gewährleistet werden wird bzw. die Voraussetzungen hierfür, dem Bedarf des sukzessiven Aufbaus der Schule entsprechend, geschaffen werden

VI.D. Auflösung von Schulen

Bei der Auflösung einer Schule handelt es sich um die Nichtfortführung eines bisher aktiven Schulsystems. Zu unterscheiden ist zwischen der sofortigen und der sukzessiven Auflösung einer Schule.

Erreicht eine Schule die erforderliche Mindestgröße zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs nicht mehr, kann es notwendig werden, die Schule aufzulösen.

Die **Mindestgrößen** für die Schulformen sind im Einzelnen:

Grundschulen müssen in der Fortführung mindestens einzügig geführt werden und verfügen über vier Jahrgangsstufen. Sie dürfen zwar Klassen mit mindestens 15 Schülerinnen bilden, es gilt aber eine Mindestschülerzahl für die gesamte Schule von 92 (entspricht 23 pro Jahrgang). Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.

Schulart	Schülerzahl pro Klasse	Anzahl der Jahrgangsstufen	Zügigkeit	Summe
Hauptschulen	18	6	1	108
Realschulen	26	6	2	312
Sekundarschulen	20	6	3	360
Gymnasien*	26	5	2	260
Gesamtschulen*	25	6	4	600

* in der gymnasialen Oberstufe gilt gemäß § 82 Abs. 8 SchulG NRW eine Mindestanzahl von 42 Schülerinnen und Schülern

Es handelt sich hierbei um die Mindestgrößen unter Beachtung möglicher Ausnahmetatbestände. Näheres zu den Mindestgrößen und möglichen Ausnahmen unter Punkt V B!

Das Problem notwendiger Auflösungen wird sich angesichts sinkender Schülerzahlen zukünftig verstärken.

Um ein möglichst vielfältiges Bildungsangebot zu gewährleisten, soll die Auflösung – wo dies vom Gesetz her noch nicht geboten ist – als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

Deshalb ist vor der Auflösung einer Schule durch den **Schulträger** zu prüfen, ob auch andere Maßnahmen in Betracht kommen, wie z. B. die Beschränkung der Zügigkeit anderer Schulen zu Gunsten der gefährdeten Schule, Koordinierung der Aufnahmeentscheidung der Schulleitungen im Schulträgerbezirk etc.

Insbesondere die Möglichkeit des Erhalts einer bestandsgefährdeten Grundschule durch die Zusammenführung mit einer anderen Schule, wie sie der Grundschulverband ermöglicht, sollte vom Schulträger in Betracht gezogen werden. **Hierfür ist eine vorausschauende Schulentwicklungsplanung unerlässlich.**

Erreicht eine Schule im Anmeldeverfahren die erforderliche Mindestzahl für die Einrichtung einer Eingangsklasse nicht und liegen auch keine der Ausnahmetatbestände des § 82 SchulG NRW vor (auch an dieser Stelle sei an Punkt V B verwiesen), ist der Schulträger verpflichtet, eine Entscheidung über die Zukunft der Schule zu treffen.

In der Regel dürfte die Schließung, d. h. die Auflösung der betroffenen Schule die Folge sein.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 3 SchulG NRW muss gewährleistet sein, dass bei der Auflösung einer Schule ein entsprechendes schulisches Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt.

VI.D.1. Sukzessive Auflösung

Die sukzessive Auflösung meint den schrittweisen Abbau der Jahrgänge, die an einer Schule unterrichtet werden. Sie wird in der Regel durch die Nichteinrichtung einer neuen Eingangsklasse eingeleitet.

Für die Genehmigung dieser Form der Auflösung ist ein detaillierter Plan über die Abwicklung vorzulegen. Gerade in den Fällen der sukzessiven Auflösung ergibt sich im Regelfall die Situation, dass ein geordneter Schulbetrieb nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, wenn – abhängig von der Schülerzahl – nur noch zwei oder drei Jahrgänge an der auslaufenden Schule zu beschulen sind.

Der Schulträger muss in seinem Antrag darauf eingehen, wie die ordnungsgemäße Beschulung der verbleibenden Schülerinnen und Schüler der in Auflösung befindlichen Schule sichergestellt werden kann, insbesondere, ob umliegende Schulen mit gleichem Angebot diese aufnehmen können.

Die Abwicklung der sukzessiven Auflösung und damit der Bestand der sich auflösenden Schule sind so lange möglich, wie ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb aufrechterhalten werden kann. Sobald dieser bedroht ist, ist die Schule endgültig aufzulösen (siehe unten). Zu gegebener Zeit muss der Schulträger in Abstimmung mit der schulfachlichen Aufsicht hierüber entscheiden.

Für den Fall, dass bei der Entscheidung über den Einstieg in die sukzessive Auflösung noch kein Endtermin festgelegt werden soll, sollte der Text des Ratsbeschlusses zumindest den Zusatz enthalten: „Die Schule wird solange weitergeführt, wie ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb aufrecht erhalten werden kann.“

Sobald die Voraussetzung des ordnungsgemäßen Schulbetriebs nicht mehr gegeben ist, kann der Schulträger in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schulaufsicht festlegen, dass eine endgültige Auflösung der „Restschule“ erfolgen muss. Diese ist der Bezirksregierung, Dezernat 48, lediglich noch anzuzeigen. Von hier aus wird eine Zustimmungserklärung gefertigt werden, um die erforderliche Mitteilung zum Rechtsstatus der Schule an die übrigen Stellen des Hauses (Stellenplan etc.) und das IT.NRW zu ermöglichen. Ein Ratsbeschluss ist nicht mehr erforderlich.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- Im Falle einer Grund-, Förder- oder Hauptschule eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Benennung des Termins des Beginns und voraussichtlichen Abschlusses der Maßnahme (siehe obigen Hinweis)

- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Darstellung der künftigen Beschulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler
- Ggf. Angabe der Aufnahmemöglichkeiten bei Schließung der letzten Schule einer Schulform im Gebiet des Schulträgers

VI.D.2. Sofortige vollständige Auflösung

Bei der Entscheidung über die sofortige vollständige Auflösung einer Schule handelt es sich um die unmittelbare Alternative zur sukzessiven Auflösung. Der Rat hat grundsätzlich bei beiden Maßnahmen die Wahlfreiheit. Erreicht eine Schule allerdings beispielsweise aufgrund zahlreicher Abmeldungen von einem auf das nächste Jahr die erforderliche Mindestgröße für den ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb nicht mehr, ist eine andere Entscheidung nicht mehr möglich.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- Im Falle einer Grund-, Förder- oder Hauptschule eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Benennung des Termins der sofortigen Auflösung
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Darstellung der künftigen Beschulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler
- Ggf. Angabe der Aufnahmemöglichkeiten bei Schließung der letzten Schule einer Schulform im Gebiet des Schulträgers

VII. Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude (§ 79 SchulG NRW)

Die Bezirksregierung überwacht die Kommunen auch hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 79 SchulG NRW. Auf die Hinweise in der Einleitung unter I. wird verwiesen.

Das Dezernat 48 übernimmt hier federführend die Korrespondenz mit dem Schulträger. Je nach Einzelfall werden das Dezernat 56-Arbeitsschutz, die Unfallkasse NRW und die BAD Gesundheitsvorsorge- und Sicherheitstechnik GmbH eingebunden.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Düsseldorf verzeichnet vermehrt Beschwerden darüber, dass Schulträger für schulische Veranstaltungen außerhalb des Unterrichtsbetriebs nicht das notwendige Personal zur Verfügung stellen. Er ist hierzu allerdings im Rahmen seiner Aufgaben nach § 79 SchulG NRW verpflichtet. Gemäß Ziff. 6 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2) muss der Schulträger die erforderliche Infrastruktur für gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote für Primarbereich und Sekundarstufe I bereitstellen.

VIII. Anlagen

(siehe entsprechende Anlagen als pdf-Datei)

1. Zuständigkeiten im Sachgebiet Schulorganisation
2. Verfahrensdarstellung für die Änderung der Schulart bei Grundschulen
3. Verfahrensdarstellung für die Änderung der Schulart bei Hauptschulen
4. Bestimmungsverfahrensverordnung
5. MindestgrößenVO
6. Prüfbogen für Maßnahmen nach § 81 Abs. 2 SchulG NRW
7. Prüfbogen für Bildungsgänge an Berufskollegs nach § 81 Abs. 2 SchulG
8. Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
9. Runderlass zum dualen System
10. Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
11. Schülerfahrkostenverordnung
12. Hilfe zum Verfahren zur Errichtung einer Sekundarschule
13. Leitfaden des MSW zur Sekundarschule
14. Verbindliche Hinweise des MSW zur Kooperationsvereinbarung einer Sekundarschule mit einer gymnasialen Oberstufe